

Ungarn auf der Schwelle in die EU

**Herausforderungen und Aufgaben
für Wirtschaft und Gesellschaft**

**Herausgeber:
Elemér BALOGH**

**Pólay Elemér Alapítvány
Szeged, 2006**

**A Pólay Elemér Alapítvány Könyvtára
Bibliothek der Pólay Elemér-Stiftung**

Sorozatszerkesztő/Reihenredakteur:

BALOGH Elemér
egyetemi tanár

Korrektur:

Michael SCHONGER

- © *Karsai Krisztina, 2006*
- © *Arndt Sinn, 2006*
- © *Ildikó Szondi – Péter Kovács, 2006*
- © *László Bodnár, 2006*
- © *Detlev W. Belling, 2006*
- © *Görög Márta, 2006*
- © *Pokol Béla, 2006*
- © *Winfried Schlüter, 2006*
- © *Horváth Szilvia, 2006*
- © *Soós Edit, 2006*
- © *Hajdú József, 2006*
- © *Józsa Zoltán, 2006*

Felelős kiadó:

a Pólay Elemér Alapítvány kuratóriumának elnöke

Műszaki szerkesztés:

Sigillum 2000 Bt.

Nyomdai munkák:

„Norma” Nyomdász Kft. – Hódmezővásárhely

ISSN 1786-352X

ISBN 963 86736 7 2

INHALT

Elemér Balogh	
Vorwort.	7
Krisztina KARSAI	
Die Beziehungen zwischen Europäischem Gemeinschaftsrecht und dem Strafrecht . . .	9
Arndt SINN	
Möglichkeiten und Grenzen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in einem neuen Europa	17
Ildikó SZONDI – Péter KOVÁCS	
E-Europe – E-Hungary	29
László BODNÁR	
Werden die völkerrechtlichen Dilemmas unserer Gesetzgebung gelöst werden? . . .	49
Detlev W. BELLING	
Die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/78/EG im Hinblick auf das kirchliche Arbeitsrecht	59
Márta GÓRÓG	
Schadensersatz für immaterielle Schäden – die Neukodifikation des BGB in Ungarn unter Bezugnahme auf die deutsche Regelung	69
Béla POKOL	
Höchstrichterliches Präjudizienrecht in Ungarn	73
Winfried SCHLÜTER	
Die Freizügigkeit und Entsendung der Arbeitnehmer in den EU-Staaten	85
Szilvia HORVÁTH	
Windenergie in Europa. Herausforderung des Jahrhunderts	93
Edit SOÓS	
The European Union's New Borderlands	105
József HAJDÚ	
Preliminary Study on the Individualisation of Social Security Rights in Hungary . .	113
Zoltán JÓZSA	
Hungarian Public Administration before Regionalisation	137

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN EUROPÄISCHEM GEMEINSCHAFTSRECHT UND DEM STRAFRECHT

Krisztina KARSAI

Univ.-Dozentin, Universität Szeged

1. Es geht heute – wie der Titel der heutigen Veranstaltung ausdrückt – um neue oft *juristische* Herausforderungen, die mit dem Beitritt zur Europäischen Union entstanden sind. Strafrecht ist ein Bereich, in dem die europäische Integration Auswirkungen hat, die nicht unterschätzt werden dürfen. Die Herausforderung besteht darin, diese Auswirkungen zu erkennen und daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Ich möchte Sie schon jetzt darauf aufmerksam machen: Beziehungen zwischen dem europäischen Gemeinschaftsrecht und dem Strafrecht sind heute schon existent. Für Europarechtler wahrscheinlich kaum, aber für viele Strafrechtler kann diese Feststellung neu sein, weil das Strafrecht traditionell als ein sehr integrationsresistentes Rechtsgebiet betrachtet wird, das von anderen Rechtssystemen nicht berührt wird und nicht berührt werden soll.

Dies ist heute aber nur eine Illusion, denn die enorme Rechtsintegration, die die Europäische Union charakterisiert, betrifft in großem Umfang auch die nationalen Strafrechtssysteme.

Es liegt auf der Hand, daß der primäre Bereich der strafrechtlichen Integration in der Europäischen Union der dritte Pfeiler ist, der der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen dient und wo als Mittel auch die strafrechtliche Rechtsangleichung in Anspruch genommen wird.

Ich werde aber heute nicht über den dritten Pfeiler sprechen, denn dessen Todesurteil ist im Entwurf des Vertrages über eine Verfassung für Europa schon gefallen.

2. Das Strafrecht kommt – nach meiner Ansicht – in zweierlei Hinsicht mit dem Gemeinschaftsrecht in Berührung.

Einerseits wird heftig darüber diskutiert, ob die im Gemeinschaftsrecht existierenden Sanktionsvorschriften punitiven Charakter haben. Die Gemeinschaft bemüht sich nämlich, eine wirksame und rechtmäßige Durchführung ihrer Politiken zu gewährleisten und ihre finanziellen Interessen bei der Verwaltung der Gemeinschaftsfonds zu wahren. Dieses Bemühen findet in zahlreichen Bestimmungen des Sekundärrechts seinen Niederschlag. Der Gemeinschaftsgesetzgeber versucht auf vielfältige Weise Unregelmäßigkeiten, Betrügereien und andere wirtschaftlich unerwünschten Verhaltensweisen vorzubeugen oder sanktionieren. Dabei werden Instrumente eingesetzt, deren Einordnung als klassische verwaltungsrechtliche Sanktion unzweifelhaft ist, darüber hinaus werden aber auch Maßnahmen vorgesehen, deren Einstufung weniger eindeutig ist.

Der Europäische Gerichtshof spielt eine gewichtige Rolle in der Entwicklung des Sanktionsrechts und bei Ausarbeitung dessen allgemeinen Teils greift er oft zum Strafrecht: die Rechtsinstitute, wie z.B. Irrtum und Rückwirkung, wurden aus dem Strafrecht abgeleitet. Dieses sich ständig fortentwickelnde Gebiet des Gemeinschaftsrechts wird oft – durchaus etwas zu großzügig – als eigenes Strafrecht bezeichnet, wobei darunter aber höchstens ein Verwaltungsstrafrecht zu verstehen ist.

Der andere Aspekt, wo Strafrecht und Gemeinschaftsrecht zusammen geprüft werden sollten, den ich heute etwas vertieft darstellen möchte, ergibt sich aus den Eigenschaften des Gemeinschaftsrechts, durch die das EG-Recht das mitgliedstaatliche Strafrecht beeinflussen kann. Diese sind der Vorrang und die unmittelbare Wirkung des Gemeinschaftsrechts.

3. Das Gemeinschaftsrecht kann sowohl die materiellrechtlichen Strafvorschriften als auch das Strafverfahren beeinflussen. Diese Wirkung beruht nicht auf einer strukturellen Beziehung, weil Gemeinschaftsregelungen nicht auf strafrechtliche Rechtsverhältnisse gerichtet sind. Sie ist vielmehr funktionell: auch das Strafrecht fördert die Durchsetzung der Gemeinschaftsziele und Rechtsnormen.

Ich möchte zuerst kurz die prozessualen Aspekte ansprechen: selbst das Strafverfahren bietet den formalen Rahmen, innerhalb dessen der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Strafrecht beobachtet werden kann. Die fraglichen nationalen Rechtssachen können nämlich im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vom Europäischen Gerichtshof behandelt werden, doch in vielen Fällen ist es schwierig zu entscheiden, ob die gegebene Strafsache überhaupt Bezüge zum Gemeinschaftsrecht hat oder nicht. Daher muß auch jeder Strafrichter das Gemeinschaftsrechtssystem und wenigstens dessen mögliche Einwirkungen auf das Strafrecht kennenlernen. So kann es auch nicht ausgeschlossen werden, daß in bestimmten Fällen der Strafrichter von Amts wegen die gemeinschaftsrelevanten Elemente der Strafsache (bzw. der Regelung) prüft und bei Auslegungsfragen den Europäischen Gerichtshof anruft. Es steht also außer Zweifel, daß auch im nationalen Strafverfahren Fragen zu einer Vorabentscheidung gestellt werden können und allein der Europäische Gerichtshof für Auslegungsfragen bezüglich des Gemeinschaftsrechts zuständig ist.

4. Das materielle Strafrecht wird durch das Gemeinschaftsrecht hauptsächlich in zwei Formen beeinflusst: der erwähnte funktionale Zusammenhang kann in Form eines Regelungszusammenhangs oder eines Personalzusammenhangs auftreten.

4.1.1. *Regelungszusammenhang* bedeutet hier, daß bestimmte Rechtsverhältnisse von beiden Rechtsgebieten geregelt werden können (z.B. bei Blankett-Tatbeständen). Weil das Gemeinschaftsrecht gewisse Rechtsverhältnisse selbst regelt, in konkreten Fällen sogar die Elemente einiger Tatbestände beeinflussen und so den Kreis des rechtswidrigen Verhaltens bestimmen kann. Zum Regelungsbereich des nationalen Strafrechts gehören nämlich auch solche strafbare Handlungen, deren Regelung wegen der Entwicklung der Integration erforderlich geworden ist und in deren Normierung das Gemeinschaftsrecht als Erfüllungsnorm erscheint. Strafrecht und Gemeinschaftsrecht (z.B. die Vorschriften über die Gemeinschaftsfreiheiten) treten wegen des funktionalen Zusammenhanges nur bezüglich bestimmter Rechtsverhältnisse miteinander in Verbindung, d.h. wenn ein gemeinsamer Regelungsinhalt vorhanden ist. Demgemäß hängt der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr vor allem mit den Tatbeständen des Wirtschaftsstrafrechts und des

Verbraucherschutzes, der freie Kapitalverkehr mit den Finanzdelikten zusammen. Der freie Personenverkehr steht weniger mit den Tatbeständen als vielmehr mit den Sanktionen und mit dem Strafverfahren in Zusammenhang.

4.1.2. Die Blankett-Tatbestände des nationalen Wirtschaftsstrafrechts sind hier zu erwähnen, da dort viele Tatbestände nur als Blankettnorm erlassen worden sind und die Erfüllungsnorm schon in den Bereich des Gemeinschaftsrechts fällt. Wenn die gemeinschaftsrechtlichen Regelungselemente die einzelnen strafrechtlichen Tatbestandselemente verändern, entfällt die Tatbestandsmäßigkeit. In diesem Fall bleibt der Täter straflos, d. h. das Strafverfahren kann mangels einer Straftat nicht eingeleitet werden bzw. muß eingestellt werden.

4.1.3. Als Beispiel möchte ich Ihnen einen schwedischen Fall hier darstellen, den Fall Hammarsten (C-462/01):

Die Vorabentscheidungsfragen stellten sich in einem Strafverfahren gegen den Angeklagten Hammarsten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelrecht. Als Vorgeschichte kann geschildert werden, daß der Angeklagte gemäß der geltenden schwedischen Vorschriften bei der Arzneimittelbehörde die Genehmigung für den Anbau von Hanf (*Cannabis sativa*) für industrielle Zwecke beantragte, doch wurde ihm diese Genehmigung versagt. Der Angeklagte baute gleichwohl im Frühjahr 2001 in seinem Betrieb in der Gemeinde Laholm (Schweden) Industriehanf an. Dieser Anbau erstreckte sich über eine Fläche von ungefähr 1 ha.

Die Staatsanwaltschaft beantragte bei dem zuständigen Gericht (*Halmstads tingsrätt*) die Einziehung des beschlagnahmten Industriehanfs mit der Begründung, dass es sich um ein Betäubungsmittel handele, da das schwedische Recht alle Pflanzen der Gattung Hanf einschließlich des Industriehanfs als Betäubungsmittel einreihe. Der Angeklagte machte geltend, dass der beschlagnahmte Hanf nur aus Samensorten stamme, die einen THC-Höchstgehalt von 0,3 % aufwiesen, und zur industriellen Verwendung bestimmt sei.

Zu der Rechtslage: Das schwedische Betäubungsmittelrecht behandelt den Anbau aller Hanfsorten als Straftat. Das Gemeinschaftsrecht aber sieht vor, daß eine Beihilfe für Anbau solcher Hanfsorten gewährt wird, deren zulässiger Höchstgehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3% nicht übersteigt. (Verordnungen Nr. 1308/70, 619/71, 1420/98, 1673/2000)

Aufgrund der Verordnungen der gemeinsamen Marktorganisation für Hanf ist erforderlich zu prüfen, ob das Gemeinschaftsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die bewirkt, dass der Anbau und der Besitz von Industriehanf verboten sind. Das Verbot aufgrund des schwedischen Betäubungsmittelrechts von der gemeinsamen Marktorganisation auf dem Hanfsektor erfassten Industriehanf anzubauen und zu besitzen, beeinträchtigt zum einen diese gemeinsame Marktorganisation unmittelbar. Es nimmt den Landwirten in Schweden jede Möglichkeit, die Beihilfe zu beantragen, die mit den Verordnungen eingeführt wurde.

Nach der Meinung des Gerichtshofes sind die Gefahren für die menschliche Gesundheit, die die Verwendung von Betäubungsmitteln mit sich bringt, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation auf dem Hanfsektor gerade berücksichtigt worden. Daraus folgt für das Strafrecht, Industriehanf kann als Tatobjekt in einem Straftatbestand nur unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht aufgenommen werden.

Industriehanf kann also kein Tatobjekt in einem Straftatbestand sein. Die entgegenstehenden EG-Vorschriften schließen die Anwendbarkeit ein solches Tatbestandes aus. Im

Endeffekt entfällt also der Tatbestand, d.h. der Angeklagte hat keine Straftat verwirklicht, das Strafverfahren müsste eingestellt worden sein.

4.2.1. Ein *Personalzusammenhang* besteht darin, daß die Unionsbürger überall in der EU unter dem Schutz des Gemeinschaftsrechts stehen, also die sie betreffenden nationalen Rechtsvorschriften (selbst die strafrechtlichen Regeln) am Gemeinschaftsrecht gemessen werden müssen. Vor allem deshalb darf das nationale Strafrecht weder zu einer Diskriminierung von Personen führen, denen das Gemeinschaftsrecht einen Anspruch auf Gleichbehandlung verleiht, noch die vom Gemeinschaftsrecht garantierten Grundfreiheiten beschränken.

Durch die gemeinschaftsrechtliche Integration wurden den Gemeinschaftsbürgern neue Rechte gewährt, damit wurde im Prinzip gleichzeitig auch der Kreis der durch strafrechtlichen Sanktionen beschränkbarer Rechte erweitert. D.h. die nationalen rechtsbeschränkenden oder rechtsentziehenden Sanktionen können auch die Grundfreiheiten berühren. Voraussetzung für einen gemeinschaftsrechtlichen Test der strafrechtlichen Sanktionen ist der funktionale Zusammenhang, er kann also in allen Fällen vorkommen, in denen die Sanktion zu einem gemeinschaftsrelevanten Tatbestand gehört oder einen Unionsbürger betrifft.

Wenn die sanktionseigene Rechtsbeschränkung oder die sanktionsimmanente Rechtentzug sich auf Aspekte der allgemeinen Handlungsfreiheit bezieht, die auch als Gemeinschaftsfreiheiten deklariert und gewährt werden, muß die Sanktion auch dem Gemeinschaftsrecht entsprechen. Dazu zählen die strafrechtlichen Sanktionen, die z.B. per se die Berufsausübung, die Unternehmensfreiheit sowie die Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten beschränken können. Der Richter darf keine Sanktion verhängen, die vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist (*nulla poena sine lege*), und er muss wie sich aus dem hier untersuchten Einfluss des Gemeinschaftsrechts ergibt, von der Anwendung solcher Sanktionen absehen, die dem Gemeinschaftsrecht widersprechen. Im konkreten Fall können diese Regeln dazu führen, dass die Tat letztendlich straflos bleibt.

4.2.2. Als Beispiel wird hier der Fall *Calfa* geschildert, der am 19. Januar 1999 gefällt wurde (C-348/96).

Gegen Frau *Calfa*, eine italienische Staatsangehörige, wurde während eines Aufenthalts als Touristin auf Kreta Anklage wegen Besitzes und Verbrauches verbotener Betäubungsmittel erhoben. Das zuständige Gericht erklärte sie für schuldig, gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen zu haben, verurteilte sie zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und wies sie auf Lebenszeit aus Griechenland aus. Am 25. September 1995 legte Frau *Calfa* beim Berufungsgericht gegen das Urteil nur insofern Rechtsmittel ein, als dieses Gericht sie auf Lebenszeit ausgewiesen hatte. Sie machte u. a. geltend, daß es nach den Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft, namentlich den Artikeln 8 und 8a EG-Vertrag sowie den Bestimmungen des Artikels 59 EG-Vertrag über den freien Dienstleistungsverkehr nicht zulässig sei, einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats auf Lebenszeit auszuweisen, weil entsprechendes für griechische Staatsangehörige nicht vorgesehen sei.

Das Gemeinschaftsrecht sieht vor (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, ABl. 1964, Nr. 56, S. 850): Diese Richt-

linie gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft aufhalten oder sich dorthin begeben, um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben oder um Dienstleistungen entgegenzunehmen. Artikel 3 derselben Richtlinie bestimmt: „(1) Bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschließlich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelpersonen ausschlaggebend sein. (2) Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

Im griechischen Betäubungsmittelstrafrecht wird mit Gefängnis bestraft, wer sich Betäubungsmittel in einer nachweislich ausschließlich zum eigenen Bedarf bestimmten Menge beschafft oder in irgendeiner Weise besitzt oder verbraucht. Das gleiche gilt für den, der Cannabispflanzen in einem Umfang anbaut, der ausschließlich durch den Eigenverbrauch begründet ist. (Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1729/1987 über Betäubungsmittel in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes Nr. 2161/1993)

Aus den Vorschriften des Ausländerrechtes ergibt sich, daß das Gericht, das einen Ausländer wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt hat, ihn auf Lebenszeit auszuweisen hat, wenn keine wichtigen, insbesondere familiären Gründe für seinen Verbleib im Land vorliegen. (Gesetz Nr. 1729/1987)

Der Europäische Gerichtshof hat die Rechtslage geprüft, und festgestellt, daß die Ausweisung auf Lebenszeit, die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten in den genannten Fällen auferlegt werden kann, offensichtlich eine Behinderung der durch Artikel 59 EG-Vertrag anerkannten Dienstleistungsfreiheit darstellt, weil durch sie diese Freiheit völlig entzogen wird. Es musste jedoch geprüft werden, ob eine solche Sanktion nicht durch die vor allem in Artikel 56 EG-Vertrag vorgesehene Ausnahme der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist, die vom betroffenen Mitgliedstaat geltend gemacht wird. Wie es sich aus der Vorschriften der Richtlinie ergibt, kann eine Unionsbürger in wie Frau Calfa nur dann ausgewiesen werden, wenn sie nicht nur gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen hat, sondern ihr persönliches Verhalten darüber hinaus eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Unter diesen Umständen wird also eine Ausweisung auf Lebenszeit aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung automatisch verfügt, ohne daß das persönliche Verhalten des Täters oder die von ihm ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung berücksichtigt wird: diese Ausweisung verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht.

Es kann nicht oft genug betont werden, daß auch der Strafrichter verpflichtet ist, im Strafverfahren die einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts geltend zu machen. Aus diesem Grund muß auch der Strafrichter bereit sein, in bestimmten Fällen nationale Strafrechtsnorm nicht anzuwenden oder das nationale Strafrecht gemeinschaftskonform auszulegen.

Aus diesen Gründen berufen sich typischerweise Beschuldigte oder Verteidiger auf das Gemeinschaftsrecht, wobei aber neben der Begründetheit oft auch das Ziel der Verfahrensverzögerung ein Grund für die Berufung auf das Gemeinschaftsrecht ist.

5. *Zusammengefasst* kann hier festgestellt werden, daß die erwähnten rechtlichen Zusammenhänge, die Gemeinschaftsrecht und Strafrecht verbinden, entscheidende Wirkung auf die Strafsache ausüben können. Die gemeinschaftsrechtlichen Einflüsse sind eher in

positivem Sinne zu ergreifen, da sie geeignet sind, Strafflosigkeit für das Individuum zu verursachen.

6.1. *Ungarn* hat schon die Schwelle der Europäischen Union übertreten, aber die Herausforderung ist auch für ungarischen Juristen gegeben. Das System des Gemeinschaftsrechts muß eingehend von uns kennengelernt und richtig angewandt werden.

Mit dem Beitritt hat sich, die Illusion der Unantastbarkeit des Strafrechts aufgelöst. In dieser neuen Ära ist es wichtig geworden, die rechtlichen Zusammenhänge zwischen Gemeinschaftsrecht und Strafrecht zu kennen, da sie nicht nur theoretisch existieren, sondern die konkreten Rechtssachen beeinflussen können.

6.2. Auch die aktuellen Meinungsunterschiede bezüglich der Beurteilung der Zollstraftaten zeigen, dass einige – verantwortungsvolle – Juristen noch vieles über das Gemeinschaftsrecht lernen müssen. Das ungarische StGB sieht im § 312 vor, dass bestraft wird, wer Zollware der Zollkontrolle entzieht oder wer eine falsche Erklärung bezüglich der für die Feststellung oder Erhebung der Zollabgaben wichtigen Umständen ablegt (Schmuggel) sowie auch die Person, die die geschmuggelte Zollware, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, erwirbt, versteckt oder hilft sie zu veräußern (Zollhehlerei). Dieser Tatbestand ist eine Blankettnorm, da die jeweiligen geltenden Zollvorschriften bestimmen, was unter Zollware, Zollkontrolle und Zollabgaben zu verstehen ist. Mit dem Tage des Beitritts gelten auch für Ungarn die Zollvorschriften des Gemeinschaftsrecht, also die ältere ungarische Regelung entfällt und als Erfüllungsnorm zum § 312 StGB müssen die gemeinschaftsrechtlichen oder die gemeinschaftskonformen ungarischen Vorschriften berücksichtigt werden. Wegen der Zollunion kann aber der klassische Schmuggel nicht mit Waren aus der Europäischen Union begangen werden, was bedeutet, dass solche Taten durch die Veränderung der Gesetzeslage eine andere strafrechtliche Beurteilung finden. Kurz gefasst, bestimmte Handlungen – wie der im ungarischen StGB geregelte Schmuggel – sind nicht mehr strafbar, also es muß das Prinzip des milderen Gesetzes gelten, d.h. die Täter die wegen eines Verhaltens, das zum Zeitpunkt des Verfahrens nicht mehr Straftat ist, dürfen nicht bestraft werden.

Trotz der ohne weiteres anwendbaren gesellschaftskonformen Interpretation hat es der ungarische Generalstaatsanwalt für erforderlich gehalten, am 30. April (!) eine Anweisung der Staatsanwaltschaft zu geben, gemäß deren alle Verfahren wegen der Gesetzesänderung einzustellen sind.

Das war eigentlich eine praktische Lösung der Sache, da dadurch in allen Strafverfahren das Vorgehen klargestellt wurde. Gleichzeitig verkörpert sie aber auch das Eingeständnis mangelnder Kenntnisse des Europarechts: da die Verfahren ohne diese Anweisung gleichermaßen einzustellen gewesen wären und wenn dies nicht so erfolgt wäre, man sich mit Erfolg auf die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit gegenüber dem Staat hätte berufen können.

6.3 Die mit der Verfassung eintretende neue Ära bringt explizite Veränderungen im Zusammenhang mit dem Strafrecht mit sich. Durch die zukünftige Verfassung in deren heutiger Fassung wird die Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in die geteilte Zuständigkeit der Union eingewiesen. Zu diesem Hauptbereich gehören die Strafrechtsangleichung und die Zusammenarbeit in Strafsachen. Nach dem Entwurf können die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit in diesem Bereich nur dann

wahrnehmen, sofern und so weit die Union ihre Zuständigkeit nicht genutzt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.

7. Heute, im Vorzimmer der europäischen Verfassung wird besonders das gültig, was der deutsche Professor, Ulrich Sieber bezüglich des Stands der strafrechtlichen Integration im Jahre 1997 schrieb: „So paradox es klingen mag: Der einzige Weg zur Lösung der durch die unvollständige europäische Integration verursachten Probleme ist eine noch weitergehende Integration.“*

* SIEBER, U.: *Memorandum für ein Europäisches Modellstrafgesetzbuch*. Juristen Zeitung 1997/8 370.p.